

Satzung

für den City Bowling Braunschweig e.V.

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

§ 1 (1) Der Verein führt den Namen City Bowling Braunschweig e.V.
und hat seinen Sitz in Rüniger Weg 38
38124 Braunschweig

(2) Der Verein ist durch aktive Bowling-Spieler gegründet worden.

§ 2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 3 Er ist Mitglied des Bowling Verbandes Niedersachsens e.V. –BVN- und seiner Untergliederung und damit Mitglied des DKB, sowie Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Untergliederungen. Die Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Organisationen werden in der jeweils gültigen Fassung als für den Verein verbindlich anerkannt.

Zweck und Zielsetzung

§ 4 (1) Der Verein macht es sich zur Aufgabe

- den allgemeinen Wettkampfsport,
- den Spitzensport im Rahmen gegebener Möglichkeiten,
- den Freizeitsport zu fördern
- seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Betätigung im Bowlingsport zu geben und sportliche Leistungen durch gezielte Förderung zu erreichen.

(2) Der Verein strebt darüber hinaus durch sportliche, kulturelle und gesellige Angebote eine sinnvolle Freizeitgestaltung für seine Mitglieder an.

(3) Zur Erreichung der unter (1) und (2) genannten Ziele dienen regelmäßige Trainingsstunden, Wettkampfveranstaltungen, gesellige und kulturelle Veranstaltungen sowie Freizeitangebote.

§ 5 (1) Der Verein verfolgt mit seiner Einrichtung ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 6 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

§ 7 (1) Mitglied des Verein können Personen und Personengruppen werden, die durch Ausfüllung und Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages, mit dem gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird, ihre Bereitschaft zum Beitritt. Formelle Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand. Der um Aufnahme Nachsuchende erhält schriftlich Nachricht über seine Aufnahme.

(2) Ist der um Aufnahme Nachsuchende unter 18 Jahren alt, so ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils gilt dabei ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

§ 8 Die Mitgliedschaft ist von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag unterzeichnet worden ist.

§ 9 (1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch eine schriftliche, dem Vorstand anzuzeigende Abmeldung, die mit einer Frist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist;
- durch Tod;
- durch Löschen in den Mitgliedsunterlagen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder ein Mitglied seine Wohnung oder seinen Wohnort gewechselt hat und für den Verein nicht mehr erreichbar ist;
- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied diese Satzung, die besonderen Ordnungen und die Bestreben des Vereins missachtet oder vorsätzlich verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

- (2) Über die Löschung in den Mitgliedsunterlagen und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
- (3) Mit dem Austritt, der Löschung oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verein verloren, jedoch bleiben Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen. Eingezahlte Gelder, die in das Eigentum des Vereins gegangen sind, werden nicht erstattet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der besonderen Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 11 (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Alle Mitglieder erhalten, soweit es die Finanzlage des Vereins erlaubt, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen sachlichen und persönlichen Aufwendungen ersetzt. Durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, darf keine Person begünstigt werden.

(3) Dem Verein stehen zur Erfüllung der Aufgaben Etatmittel zur Verfügung, die sich aus dem für jedes Kalenderjahr beschlossenen Haushaltsplan ergeben. Höhere Beiträge und Angelegenheiten, die den Verein zu außergewöhnlichen Ausgaben verpflichten wie z. B. Landesliga, die Durchführung besonderer Meisterschaften, die Verpflichtung von Trainern und ä. m., sind zunächst mit dem Vorstand zu besprechen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

(4) Aufwandsentschädigungen/Vergütungen an Übungsleiter und Helfer und andere Mitglieder können im Rahmen des Etats des Vereins bezahlt werden. Die Höhe der Entschädigungen beschließt der Vorstand.

(5) Die Bestimmungen der auf der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung sind zu beachten.

§ 12 Jedes Mitglied ist durch die vom Verein und den Dachorganisationen des Sports abgeschlossenen Versicherungsverträge gegen Sportunfälle subsidiär versichert. Der Verein ist nur im Rahmen dieser Versicherungsverträge haftbar. Es besteht für ihn keine Verpflichtung, besondere Versicherungen für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern abzuschließen.

§ 13 (1) Alle Mitglieder haben Beiträge an den Verein zu entrichten.

(2) Alle Mitglieder zahlen den festgesetzten Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für die im Aufnahmeantrag vereinbarte Zahlungsperiode im Voraus.

(3) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

(4) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden schriftlich auf Kosten des Mitglieds gemahnt. Nach 2-monatigem Beitragsrückstand erfolgt die erste und letzte Mahnung.

(5) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können keine Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Organe

§ 14 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

Mitgliederversammlung

§15 (1) Der Verein führt jährlich eine Mitgliederversammlung durch.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vorher durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Trainingsstätte am „Schwarzen Brett“ des Vereins und durch E-Mail an die Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für;
- Entgegennahme der Berichte, der Abrechnungen und der Berichte der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre, sowie Ersatzwahlen,
- die Wahl der Rechnungsprüfer/in,
- die Festsetzung der Beiträge,
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- Satzungsänderungen,
- die Behandlung von Anträgen.
-Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragt, einberufen werden. Sie muss vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

- Minderjährigen Mitgliedern ist die Anwesenheit zu gestatten.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und innerhalb des Vereins zu veröffentlichen. Die Mitglieder haben das Recht, in die Protokolle der Mitgliederversammlung Einsicht zu nehmen, bzw. eine Kopie zu erhalten. Dies ist dem/r 1.Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in rechtzeitig mitzuteilen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Vorstand

§16 Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins wird ein Vorstand gebildet, er besteht aus;

1. dem/r Vorsitzenden,
2. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/r Kassenwart/in
4. dem/r Sportwart/in,
5. dem/r Jugendwart (bei Bedarf)
6. dem/r Schriftführer/in

- (1) Ein gewähltes Mitglied kann zwei Ämter in der Personalunion bekleiden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll. Der Verhinderungsfall ist nicht gesondert nachzuweisen, die bloße Abwesenheit ist ausreichend
- (3) Der **Vorsitzende** hat repräsentative Aufgaben zu erfüllen und vertritt die Interessen aller Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und Dachorganisationen und der Mitglieder untereinander. Er hat die Einhaltung aller Ordnungen und Satzungen zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder über alle Entscheidungen der Dachorganisation unterrichtet werden. In Verbindung mit dem Kassenwart obliegt ihm die Überwachung des gesamten Zahlungsverkehr. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- (4) Der **stellvertretende Vorsitzende** unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.

- (5) Der **Kassenwart** ist zuständig für die Buchhaltungsaufgaben, die immer auf dem laufenden sein sollen. Er hat am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung in Form einer Bilanz und einer G + V Rechnung zu erstellen und den Haushaltsplan vorzulegen. Er hat den Eingang der Beiträge zu überwachen und notfalls in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden Zwangsmaßnahmen einzuleiten. Weiter obliegt ihm die Durchführung des gesamten Zahlungsverkehrs. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Unterschrift oder in sonstiger Form anerkannt sind, nachzuweisen. Er hat Anschriftenänderungen entgegenzunehmen, weiterzuleiten und die Mitgliederdatei zu führen. Er unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Arbeit .
- (6) Der **Sportwart** ist verantwortlich für die Organisation und den sportlichen Ablauf aller Veranstaltungen auf Vereinsebene. Daneben obliegt ihm die sportliche Leitung von Wettkämpfen, für die der City Bowling Braunschweig e.V. die Ausrichtung übernommen hat, bzw. eingeteilt wurde. Er ist für die Organisation des Trainings, sowie für die Betreuung und Aufstellung der Vereinsmannschaften zuständig. Er kann bei Bedarf Mitglieder zu seiner Unterstützung hinzuziehen.
- (7) Der **Schriftführer** ist Protokollführer bei der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes. Er ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle der Mitgliederversammlung, den Mitgliedern zugeleitet werden.
- (8) Der **Jugendwart** (bei Bedarf) wird von der Jugend des Vereins gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Er hat die Aufsicht über Übungs- und Sportveranstaltungen der Jugend. Er kann bei Bedarf Mitglieder zu seiner Unterstützung hinzuziehen.
- (9) Die Arbeit des **Medienwarts** wird vom Vorstand vorgenommen. Der Vorstand legt nach seiner Wahl fest, wer für die Pressearbeit zuständig ist. Diese Person sorgt dafür, dass die Organisationen und Redaktionen Berichte über sportliche Ereignisse für den Bereich des Vereins erhalten.

Rechnungs- und Kassenprüfer

§ 17 (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungs- und Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Rechnungs- und Kassenprüfer prüfen die Bücher und die Belege sowie die Konten und die Kasse des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und geben in der Jahreshauptversammlung über die durchgeführten Prüfungen einen schriftlichen Bericht ab.

Geschäftsjahr

§18 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Beschlussfassung innerhalb der Vereinsorgane

- §19** (1) Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Eingeladenen beschlussfähig.
- (2) In diesen Versammlungen können nur anwesende Mitglieder gewählt werden. im Ausnahmefall kann auch ein nicht anwesendes Mitglied gewählt werden, wenn seine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) In den Sitzungen der unter § 14 genannten Organe können jederzeit Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden.
- (4) Der Vorstand lädt zu allen Versammlungen ein.
- (5) Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungs- / Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es zwei Ämter bekleidet. Die Abstimmung erfolgt generell durch Handaufheben. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Ausübung der Ämter

- §20** (1) Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Eine Vergütung für belegte Spesen kann gewährt werden. Es gelten die steuerlich zulässigen Höchstsätze.
- (2) Der Vorstand soll nach Bedarf zusammentreten, um anstehende Aufgaben und Probleme zu behandeln. Der Vorstand sollte, wenn nicht anders festgelegt, ¼ jährlich zu einem bestimmten Termin und an einem festgelegten Ort zusammentreten.
- (3) Die Wahl zu allen Ämtern erfolgt auf zwei Jahre. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
- (4) Jedes volljährige Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §16.5 bis §16.8 während der Wahlperiode aus, setzt der Vorstand ein geeignetes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein. Entsprechendes gilt für die Rechnungsprüfer. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, wählt der Vorstand ein geeignetes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung führt dann eine Ersatzwahl für die die restliche Wahlperiode durch.

Beiträge

§21 (1) Der monatliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Für Neumitglieder ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(3) Die Beiträge werden von den Mitgliedern per Lastschrift erhoben. Wird die Lastschrift seitens des Geldinstitutes nicht eingelöst, gehen die Kosten zu Lasten des zahlungspflichtigen

(4) Erhöht sich der Beitrag, der an den DKB, BVN, BVN - Bowling, Bezirk – Bowling, Landes.- oder Stadtsportbund oder anderer Dachorganisationen zu zahlen ist, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Beitrag um diesen Erhöhungsbetrag angehoben wird. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dies zu begründen.

Auflösung

§22 (1) Die Auflösung des Vereins bzw. eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch einen Vereinsbeschluss mit einer Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Antrag kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Er muss mit Begründung vier Wochen vor dem Termin gestellt werden.

(2) Sind trotz satzungsgemäßer Einladung nicht 4/5 der Stimmberechtigten vertreten, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden. Bei dieser Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung bzw. die Fusion mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und seiner Zielsetzung, nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten dem Stadtsportbund Braunschweig zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Förderung des Sports dienen, zu verwenden hat.

Haftung

§23(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Maßnahmen des Vereins entstandenen Unfällen, Beschädigungen und Diebstählen. Der Anspruch an Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen bleibt hierdurch unberührt.

(2) Sämtliche Mitglieder haften für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden selbst.

(3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das

Vereinsvermögen.

Anträge auf Satzungsänderungen

§24 (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich, bis zum 31. Januar eines Jahres, dem Vorstand vorliegen.

(2) Sie sind zu begründen. Der Antragsteller hat außerdem mündlich auf der Mitgliederversammlung seinen Antrag selbst vorzutragen und das Recht zuerst dazu Stellung zu nehmen.

(3) Gehen Anträge auf Satzungsänderungen erst nach dem 31. Januar und ist die Einladung zur Mitgliederversammlung noch nicht ergangen, kann er lt. Vorstandsbeschluss noch berücksichtigt werden. Ist die Einladung zur Mitgliederversammlung bereits ausgehändigt worden, wird der Antrag zur Mitgliederversammlung des nächsten Jahres oder einer dazwischen liegenden außerordentlichen Mitgliederversammlung angenommen.

Übergangsvorschrift

§25 Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Braunschweig, den 23. März 2023

Der Vorstand:

1. Vorsitzender
Kai-Carsten Emmrich

stellv. Vorsitzender
Rolf Ohlendorf